dem vereinbarten "fermin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

## § 12

## Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurücktreten. Wurde mit der Bearbeitung der Anzeige bereits begonnen (Satzoder Bildherstellung), hat er 20 % des Anzeigenpreises zu zahlen.
- (2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige den Bestimmungen dieser Anordnung widerspricht, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder: aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Darüber entscheidet im Zweifelsfall der Chefredakteur der Zeitung oder Zeitschrift, der Herausgeber bei anderen Druckerzeugnissen, der Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, in dessen Territorium sich der Anzeigenaushang befindet.

# §13

## Aufbewahrung von Antworten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu 1 Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde.

#### 8 14

## Anzeigenbedingungen

- (1) Der Generaldirektor der Zentrag legt die "Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen Anzeigenbedingungen verbindlich fest.
- (2) Die Anzeigenbedingungen werden in den Anzeigenannahmestellen zur Einsicht ausgelegt.

### § 15

## Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1976 über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen (GBl. I Nr. 8 S. 155) außer Kraft.